

Allgemeine Entgelt- und Benutzungsordnung für die cultura – sparkassen-theater an der ems und die Volksbank-Arena

Allgemeine Benutzungsbedingungen (ABB)

1. Beide Veranstaltungsstätten werden als öffentliche Einrichtungen während und nach der Landesgartenschau Rietberg von der Gartenschaupark Rietberg GmbH (einer Tochtergesellschaft der Stadt Rietberg) bewirtschaftet. Sie sind dazu bestimmt, insbesondere den Bürgern, Gruppen und Vereinen etc. der Stadt Rietberg und des Umlandes als Zentrum des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens zu dienen. Sie können daneben auch für andere Veranstaltungen und Veranstalter (z. B. gewerblicher Art) zur Verfügung gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Gebäude und Einrichtungen besteht nicht.

Die Veranstaltungsobjekte „cultura – sparkassentheater an der ems“ und Volksbank-Arena sind dementsprechend der Durchführung von kulturellen aber auch gesellschaftlichen und administrativen Veranstaltungen gewidmet worden.

Die Durchführung von Parteiveranstaltungen (insbesondere Wahlveranstaltungen) ist nur zulässig, wenn die veranstaltende Partei oder (dauerhaft über eine parteiähnliche Innenstruktur verfügende) Wählergemeinschaft einen ortsansässigen und geschäftsaktiven Ortsverband in Rietberg besitzt. Bei der Vergabe der Veranstaltungsobjekte für solche Parteiveranstaltungen – die nur nach Verfügbarkeit möglich ist – sind alle interessierten Parteien und Wählergemeinschaften zu berücksichtigen, wobei der Umfang nach Bedeutung der einzelnen Gruppen variieren kann.

In keinem Fall zulässig sind Veranstaltungen, von denen bekannt oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie rechtswidrige, menschenverachtende, volksverhetzende, rassistische, sexistische, pornographische, ehrverletzende, herabwürdigende, gewalttätige, gewaltverherrlichende oder in sonstiger Weise sittenwidrige Inhalte haben.

2. Miet- bzw. Veranstaltungsverträge werden nur mit dem Veranstalter selbst oder einer durch schriftliche Vollmacht legitimierte Person und ausschließlich in Schriftform geschlossen.
3. Der Vermieter kann vom Nutzer eine dem voraussichtlichen Entgelt entsprechende Vorausleistung oder die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung (z. B. Bankbürgschaft mit Verzicht auf die Einrede einer Vorausklage) verlangen.
4. Für angemeldete, aber nicht durchgeführte Veranstaltungen, die nicht mindestens 3 Wochen vor dem voraussichtlichen Termin abgesagt oder verlegt werden, ist die im Vertrag errechnete Nutzungsgebühr zu entrichten, sofern keine andere Vermietung vorgenommen werden kann.
5. Der Veranstalter hat möglichst früh, spätestens jedoch 2 Wochen vor der Veranstaltung, den Ablauf und die Gestaltung (Bestuhlung, Bühne, technische Einrichtung, Personalgestellung usw.) mit der Gartenschaupark Rietberg GmbH abzustimmen. Änderungen sind dann nur noch mit der Zustimmung der Gartenschaupark Rietberg GmbH möglich.
6. Der Veranstalter hat alle behördlichen Genehmigungen, die für die Durchführung seiner Veranstaltung notwendig sind, selbst rechtzeitig zu beantragen und einzuholen, vergnügungssteuerliche Veranstaltungen dem Steueramt der Stadt Rietberg zu melden, die Anmeldung zur GEMA und die Bezahlung der Gebühren sowie den Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung selbständig vorzunehmen. Der Vermieter ist ausdrücklich zur Auskunftserteilung gegenüber den zuständigen Stellen berechtigt bzw. kann von sich aus tätig werden, wenn der Veranstalter seinen Pflichten nicht nachkommt.
7. Der Veranstalter darf für seine Veranstaltung nicht mehr Personen Zutritt zum Veranstaltungsort gewähren, als im Rahmen der Ablaufbesprechung festgelegt wurden. Gegebenenfalls ist die Anwesenheit eines Sanitätsdienstes und/oder der Feuerwehr erforderlich, die bei dem Sanitätsdienst/der Stadtverwaltung rechtzeitig beantragt werden muss.

Die vorgeschriebenen Fluchtwege sind einzuhalten. Den Anweisungen des Personals der Gartenschaupark Rietberg GmbH ist bezüglich der Sicherheitsbestimmungen unbedingt Folge zu leisten.

8. Veränderungen und Einbauten an den vorhandenen Einrichtungen und Anlagen des Saales bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der cultura / Volksbank-Arena-Verwaltung. Kosten hierfür und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes trägt der Veranstalter. Eine Haftung der Gartenschaupark Rietberg GmbH für eingebrachte Gegenstände des Veranstalters oder Dritter ist ausgeschlossen. Mitgebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung ohne schuldhaftes Verzögern zu entfernen. Andernfalls ist die Gartenschaupark Rietberg GmbH berechtigt, eine Entfernung zu Lasten des Veranstalters vorzunehmen.
9. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammare oder mittels Imprägnierungsmittel schwer entflammbar gemachte Materialien Verwendung finden. Wiederholt eingesetzte Dekorationen sind jeweils auf schwere Entflammbarkeit zu überprüfen und ggf. erneut zu imprägnieren. Papierdekoration darf nur außerhalb der Reichweite der Besucher angebracht werden und ist so anzuordnen, dass Zigarren- und Zigarettenabfälle oder Streichhölzer sich nicht darin verfangen können. Die Verkleidung der Saalwände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen ist unzulässig. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
10. Der Vermieter übergibt die Räume und Einrichtungsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich der Mieter bei der Übernahme zu überzeugen hat. Beanstandungen sind sofort zu melden, nachträgliche Reklamationen werden nicht anerkannt.
11. Die bau- und feuerpolizeilichen Sicherheitsbestimmungen sowie die Versammlungsstättenverordnung sind vom Veranstalter zu beachten. Feuerwache, Sanitätspersonal, Ordner, Aufsichtspersonal mit entsprechendem Ausbildungsnachweis werden vom Veranstalter beauftragt und bezahlt. Bei Zuwiderhandlungen ist der Vermieter zur Auftragsvergabe und Rechnungsstellung berechtigt; ggf. kann der Vermieter die Veranstaltung abrechnen.
12. Bei Veranstaltungen mit Reihenbestuhlung besteht Rauchverbot. Getränke, Eis und sonstige Nahrungsmittel dürfen nicht in den "Veranstaltungsraum" genommen und verzehrt werden (siehe auch Punkt 18).
13. Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung, Durchführung und nachfolgenden Abwicklung. Er haftet insbesondere für alle durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf dem Gelände der Gartenschaupark Rietberg GmbH verursachten Personen- oder Sachschäden. Er befreit den Vermieter und Hausherrn von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Der Veranstalter übernimmt mithin auch die Verkehrssicherungspflichten für den ihm zur Nutzung überlassenen Bereich (einschließlich Zuwegungen). Er ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und deren Bestehen vor der Veranstaltung auf Verlangen nachzuweisen.
14. Das Betreten interner Betriebsräume ist für den Veranstalter, seine Mitarbeiter und für Veranstaltungsbesucher verboten. Zum Bühnenbereich und zu den Künstlergarderoben haben nur die mit der unmittelbaren Veranstaltungsabwicklung beauftragten Personen Zutritt. Der Regie-/Technikraum darf nur in Begleitung eines Mitarbeiters der Gartenschaupark Rietberg GmbH betreten werden. Parken ist grundsätzlich nur auf den dafür vorgesehenen und ausgeschilderten Plätzen zulässig.
15. Die von der Gartenschaupark Rietberg GmbH beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Veranstalter und auch unmittelbar gegenüber dem Besucher das Hausrecht aus.
16. Das Personal der Gartenschaupark Rietberg GmbH und des möglichen Gastronomiebetreibers, sowie Polizei, Feuerwehr, Sanitätsdienst und Kontrollpersonal dürfen in Ausübung ihres Dienstes nicht behindert werden. Die vorgenannten Personen und Dienste haben, soweit erforderlich, Zutritt zu den überlassenen Räumen. Im Bestuhlungsplan

besonders ausgewiesene Plätze für diese Personen und Gruppen sind als Dienstplätze kostenlos freizuhalten.

17. Technische Einrichtungen dürfen – soweit nicht anders vereinbart – nur vom Personal bzw. Beauftragten der Gartenschaupark Rietberg GmbH bedient werden. Für das Versagen irgendwelcher technischen Einrichtungen und für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet der Vermieter nicht, es sei denn, sein Personal oder seine Beauftragten haben die Beeinträchtigung vorsätzlich herbeigeführt.
18. Die gastronomische Bewirtschaftung wird jeweils im Rahmen der Ablaufbesprechung vom Verpächter festgelegt.
19. Aufnahmen und Mitschnitte mittels Bild- und Tonträger sowie gewerbsmäßiges Fotografieren und Filmen und andere nicht vom Veranstaltungszweck gedeckte gewerbliche Betätigungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
20. Die Ablage der Garderobe ist nur an den von der Gartenschaupark Rietberg GmbH vorgesehenen Stellen gestattet. Für die Nutzung der Garderobenablage ist, sofern nicht der Veranstalter die Kosten für das Garderobenpersonal trägt, ggf. von den Besuchern ein Garderobentgelt zu entrichten.
21. Der Vermieter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn
 - (a) die verlangte Vorauszahlung/Sicherheitsleistung nicht fristgerecht erfolgte,
 - (b) der Abschluss bzw. das Bestehen einer Haftpflichtversicherung (siehe Punkt 13) nicht fristgerecht nachgewiesen wurde,
 - (c) notwendige Anmeldungen nicht erfolgten bzw. erforderliche Genehmigungen nicht erteilt wurden,
 - (d) die Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, stehen dem Veranstalter keine Ansprüche auf Schadensersatz hinsichtlich mittelbarer oder unmittelbarer Schäden zu. Ist die cultura / Volksbank-Arena-Verwaltung aufgrund des Veranstaltungsvertrages Verpflichtungen mit Dritten eingegangen, die für sie nicht anders verwertet werden können, hat der Mieter die dem Vermieter entstandenen Kosten zu ersetzen.
22. Abweichungen von diesen allgemeinen Benutzungsbedingungen bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berühren nicht die Gültigkeit der übrigen.
23. Die Gartenschaupark Rietberg GmbH ist 6 Monate an die Preise gebunden. Sollten zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung mehr als 6 Monate vergehen, können die Preise angepasst werden. Dazu erhält der Veranstalter eine neue Preisliste mit der Aufforderung, die entsprechende Vertragsänderung zu bestätigen. Sollte keine Bestätigung oder Absage der Veranstaltung erfolgen, gilt die Änderung als vereinbart. Eine Absage der Veranstaltung durch den Veranstalter bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters und ist daher nur unter vorheriger schriftlicher Mitteilung nachvollziehbarer schwerwiegender Gründe möglich.
24. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Rietberg



**GARTENSCHAUPARK
RIETBERG**

Gartenschaupark Rietberg GmbH

Rathausstr. 36, 33397 Rietberg Telefon: 05244 986-0 Fax: 05244 986-209

info@gartenschaupark-rietberg.de www.gartenschaupark-rietberg.de

Bankverbindung Sparkasse Rietberg: Konto 3200 2008 BLZ 478 527 60 IBAN DE72478527600032002008 BIC WELADED1RTG

Volksbank Rietberg: Konto 2008 2008 BLZ 478 624 47 IBAN DE19478624470020082008 BIC GENODEM1RNE

Steuernummer 347/5910/2830 (Finanzamt Wiedenbrück) Die GmbH ist als gemeinnützig anerkannt.

Handelsregister HRB Blatt 7360, Amtsgericht Gütersloh

Benutzungsentgelte

A. cultura – sparkassen-theater an der ems

1. Nutzungsentgelt

	Schulen, Vereine *1	gewerbliche Nutzung
Grundmiete (Umgang, Bühne, Backstage, Foyer, Mehrzweckraum, Besuchergarderobe, Toiletten)	200 €	330 €
Innenraum Parkett		20 €
1. Rang		50 €
2. Rang		50 €
3. Rang		50 €
Bühnen-, Beleuchtungs- und Beschallungstechnik		100 €
Beamer und Leinwandtechnik		50 €

2. Reinigungskosten

Es werden die Kosten der durch uns beauftragten Reinigungsfirma weiterberechnet.
Die Höhe variiert je nach tatsächlichem Reinigungsaufwand.

3. Energie- und Verbrauchskosten

Kostenpauschale	80,00 €	100,00 €
-----------------	---------	----------

4. Personalkosten

	Stundensatz Firma Pradler Veranstaltungstechnik	
Hausmeisterpauschale	50,00 €/Tag	100,00 €/Tag
Künstlerbetreuung	10,00 €/Std.	10,00 €/Std.
Kassenpersonal	14,00 €/Std.	14,00 €/Std.
Einlasskontrolle	10,00 €/Std.	10,00 €/Std.
Garderobe	10,00 €/Std.	10,00 €/Std.

5. Ticketkosten

Pauschale Verwaltungsgebühr für Nutzung Buchungssystem	30,00 €	30,00 €
--	---------	---------

Vorverkaufsgebühr (Der Betrag wird direkt beim Ticketverkauf auf den Ticketgrundpreis aufgeschlagen.)	10 % vom Kartenpreis	10 % vom Kartenpreis
--	----------------------	----------------------

Zusätzlich fällt pro verkauftes Ticket eine **Systemgebühr** an (Höhe variiert je nach Ticketsystem). Diese Systemgebühr wird ebenfalls im Verkaufsprozess auf den vom Veranstalter festgelegten Ticketgrundpreis aufgeschlagen und so an den Ticketkäufer weitergegeben.

Die Nutzungsdauer im Rahmen der o. g. Preise beträgt maximal 12 Stunden. Sie beginnt mit der Übergabe der Spielstätte. Sie endet mit der Räumung in besenreinem Zustand und Entfernung aller Fremdgeräte sowie Rückgabe etwaiger Schlüssel.

Zur Vorbereitung der Veranstaltung ist eine Generalprobe (z. B. am Tag vorher) in den o. g. Preisen enthalten.

Bei allen vorgenannten Preisen/Beträgen handelt es sich um Netto-Preise/Beträge.

Erläuterungen

*1. Nichtwirtschaftliche Vereine bzw. Vereinigungen, die ganz oder teilweise von der Körperschaftssteuer befreit sind oder auf andere Art nachweisen, dass sie gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen und ihren Sitz im Kreis Gütersloh haben, Träger der freien Wohlfahrtspflege, Selbstschutzorganisationen, als förderungswürdig nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz anerkannte Jugendverbände, politische Parteien und Vereinigungen und Gewerkschaften, wenn die Nutzung im Rahmen ihres Zweckes erfolgt und sich der Sitz im Kreis Gütersloh befindet.

Öffentliche Schulen und nichtkommerzielle Kulturträger (z. B. Chöre) der Stadt Rietberg.



GartenschauPark Rietberg GmbH

Rathausstr. 36, 33397 Rietberg Telefon: 05244 986-0 Fax: 05244 986-209

info@gartenschauPark-rietberg.de www.gartenschauPark-rietberg.de

Bankverbindung Sparkasse Rietberg: Konto 3200 2008 BLZ 478 527 60 IBAN DE72478527600032002008 BIC WELADED1RTG

Volksbank Rietberg: Konto 2008 2008 BLZ 478 624 47 IBAN DE19478624470020082008 BIC GENODEM1RNE

Steuernummer 347/5910/2830 (Finanzamt Wiedenbrück) Die GmbH ist als gemeinnützig anerkannt.

Handelsregister HRB Blatt 7360, Amtsgericht Gütersloh

B. Volksbank-Arena

1. Nutzungsentgelt für

	Schulen, Vereine *1	gewerbliche Nutzung
Umkleiden einschl. Toiletten und Duschen	200,00 €	100,00 €
bestuhlter Zuschauerraum einschließlich Sitztribüne (bis max. 1.000 Personen)		2,00 €/Besucher
unbestuhlter Zuschauerraum einschließlich Stehtribüne (bis max. 2.200 Personen)		1,00 €/Besucher
Bühnen-, Beleuchtungs- u. Beschallungstechnik		100,00 €

2. Reinigungskosten

Reinigungskostenpauschale	150,00 €	150,00 €
---------------------------	----------	----------

3. Energie- und Verbrauchskosten

Kostenpauschale	50,00 €	100,00 €
-----------------	---------	----------

4. Personalkosten

	Stundensatz Firma Pradler Veranstaltungstechnik	
Technikermeister		
Künstlerbetreuung	10,00 €/Std.	10,00 €/Std.
Parkmeister	15,00 €/Std.	15,00 €/Std.
Kassenpersonal	14,00 €/Std.	14,00 €/Std.
Einlasskontrolle	10,00 €/Std.	10,00 €/Std.

5. Ticketkosten

Pauschale Verwaltungsgebühr für Nutzung Buchungssystem	30,00 €	30,00 €
--	---------	---------

Vorverkaufsgebühr (Der Betrag wird direkt beim Ticketverkauf auf den Ticketgrundpreis aufgeschlagen.)	10 % vom Kartenpreis	10 % vom Kartenpreis
--	----------------------	----------------------

Zusätzlich fällt pro verkauftes Ticket eine **Systemgebühr** an (Höhe variiert je nach Ticketsystem). Diese Systemgebühr wird ebenfalls im Verkaufsprozess auf den vom Veranstalter festgelegten Ticketgrundpreis aufgeschlagen und so an den Ticketkäufer weitergegeben.

Die Nutzungsdauer im Rahmen der vorgenannten Preise beträgt maximal 12 Stunden. Sie beginnt mit der Übergabe der Spielstätte. Sie endet mit der Räumung in besenreinem Zustand und Entfernung aller Fremdgeräte sowie Rückgabe etwaiger Schlüssel.

Zur Vorbereitung der Veranstaltung ist eine Generalprobe (z. B. am Tag vorher) in den vorgenannten Preisen enthalten.

Bei allen vorgenannten Preisen/Beträgen handelt es sich um Netto-Preise/Beträge.

Erläuterungen

*1. Nichtwirtschaftliche Vereine bzw. Vereinigungen, die ganz oder teilweise von der Körperschaftssteuer befreit sind oder auf andere Art nachweisen, dass sie gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen und ihren Sitz im Kreis Gütersloh haben, Träger der freien Wohlfahrtspflege, Selbstschutzorganisationen, als förderungswürdig nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz anerkannte Jugendverbände, politische Parteien und Vereinigungen und Gewerkschaften wenn die Nutzung im Rahmen ihres Zweckes erfolgt und sich der Sitz im Kreis Gütersloh befindet.

Öffentliche Schulen und nichtkommerzielle Kulturträger (z. B. Chöre) der Stadt Rietberg.



GartenschauPark Rietberg GmbH

Rathausstr. 36, 33397 Rietberg Telefon: 05244 986-0 Fax: 05244 986-209

info@gartenschau-park-rietberg.de www.gartenschau-park-rietberg.de

Bankverbindung Sparkasse Rietberg: Konto 3200 2008 BLZ 478 527 60 IBAN DE72478527600032002008 BIC WELADED1RTG

Volksbank Rietberg: Konto 2008 2008 BLZ 478 624 47 IBAN DE19478624470020082008 BIC GENODEM1RNE

Steuernummer 347/5910/2830 (Finanzamt Wiedenbrück) Die GmbH ist als gemeinnützig anerkannt.

Handelsregister HRB Blatt 7360, Amtsgericht Gütersloh